Kontakte + Beratung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen**

Band (Jahr): **15 (1989)**

Heft 10

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bericht über die Delegiertenversammlung der Ofra vom 4. November

Zur Teilrevision des Arbeitsgesetzes

Sabine Steiger-Sackmann berichtete an der DV über ihre Eindrücke und Erfahrungen als Mitglied der Eidgenössischen Arbeitskommission (EAK) und stellt den Entwurf zur Teilrevision aus frauenspezifischer Sicht dar.
Klar wird bei ihren Erläuterungen, dass diese Gesetzesvorlage den Verfassungsauftrag zur Gleichstellung in der Arbeit nicht erfüllt. Was hier nun dem Volk unter dem Deckmantel der Gleichstellung präsentiert wird, wurde in den Vorbereitungsdebatten der EAK bald zu einem Aushandeln der "Opfersymetrie zwischen den Sozialpartnern". Flexibilisierungsansprüche aus Wirtschaftskreisen drängten das Gleichstellungspostulat in den Hintergrund. – Es werden denn auch kaum Bedingungen für die Aufhebung der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung geschaffen, vielmehr wird diese im Gesetzesentwurf noch zementiert:
Bei den "Sondervorschriften im Bereich der Mutterschaft" wird die veraltete Sichtweise einer rein biologischen Mutterschaft weitergepflegt. Die feministische Forderung, auch der psychischen Mutter- und Vaterschaft gesetzlichen Schutz einzuräumen, findet keinen Eingang in den Revisionsvorschlag.
Der "Sittlichkeitsschutz" für erwärbstätige Frauen wird ersatzlos aus dem Arbeitsgesetz gestrichen. Frauen (oder Männer), die sich gegen sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz wehren wollen, sind somit gezwungen, eine zivilrechtliche Klage einzureichen, bei der sie die Beweis- und Behauptungslast zu tragen haben [...].
Nach dem heutigen Arbeitsgesetz ist Nachtarbeit grundsätzlich verboten. Ausnahmen vom Verbot werden nur unter bestimmten Bedingungen bewilligt, wobei diese Bedingungen für Frauen deutlich enger gefasst sind als für Männer. Damit soll verhindert werden, dass Frauen nachts einer Erwerbsarbeit nachgehen und tagsüber ihre "häuslichen Pflichten" wahrnehmen.
Obwohl sich die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung im häuslichen Bereich noch kaum verändert hat, soll das absolute Nachtarbeitsverbot nun geschlechtsneutral formuliert werden bzw. fortan nur noch für "Arbeitnehmer [...] mit Familienpflichten" gelten. Der Vorschlag alle, Frauen oder Männer, dem absoluten Nachtarbeitsverbot zu unterstellen, wenn sie Familienpflichten haben, zielt zwar in die richtige Richtung. Nur: Bei der vorgeschlagenen Variante fällt jeweils nur ein Elternteil unter die Schutzkategorie "Arbeitnehmer mit Familienpflichten" und nicht beide. Ein entsprechender Vorschlag der Leiterin des Gleichstellungsbüros wurde von der Kommission mit Hinweis auf die wirtschaftlichen Konsequenzen rundweg abgelehnt. Da heute noch fast ausschliesslich Mütter für die Betreuung von Kindern zuständig sind, wird diese Verordnung in aller Regel ihnen die Familienpflicht zusprechen und sie von der Nachtarbeit ausschliessen. Hier wird also kaum dem Verfassungsauftrag zur Gleichstellung in der Arbeit entsprochen – die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung wird weiter zementiert.
Da sich die Eidgenössische Arbeitskommission und der Bundesrat geweigert haben, den Kreis der geschützten Personen (Mütter und Väter) oder die Bedingungen (z.B. auch Betreuung von betagten Familienangehörigen) zu erweitern, kann die vorgeschlagene Lösung keine Alternative zum heute bestehenden Nachtarbeitsverbot für Frauen sein.
Nachtrag: In der EAK sitzen 3! Frauen 25 Männern gegenüber...

Franziska Zahrli

Kontakte + Beratung

Aargau
FRAUENHAUS, *Postfach 267, 5200 Brugg, 056 / 42 19 90*

Baden (5400)
OFRA *Postfach 1036, 056 / 22 62 33*
INFRA, *Postfach 621, 056 / 22 33 50*

Basel (4000)
INFRA, *c/o Frauenzimmer, Klingentalgraben 2, 061 / 692 04 18 (Mi., 18-20h)*
OFRA, *Lindenberg 23, 061 / 692 11 56 (Mo., Mi., Fr. 9-12h)*
NOTTELEFON *für vergewaltigte Frauen Postfach 506, 061 / 25 89 89 (Mo. – Fr., 10-13 Uhr + 14-16 Uhr)*
LIBS (Lesbeninitiative) Klingentalgraben 2, c/o Frauenzimmer, 061/681 33 45 (Mi, ab 20.00 Uhr)

Baselland
OFRA, *c/o Isabella Speiser, Eselweg 70, 4497 Rünenberg*

Bern (3000)
OFRA, *Postfach 35*
INFRA, *Langmauerweg 1, 031 / 22 17 95 (Di. 18-20h / Sa. 14-16h)*
Informations- und Beratungsstelle für VERGEWALTIGTE FRAUEN, BERN *Bollwerk 41, 031 / 21 07 07*

Biel (2500)
F-INFO, *c/o Centre de Solidarité, 4, rue Haute*

Frauenfeld (8500)
INFRA, *Bachstr. 4b, 054 / 21 91 69*

Fribourg (1700)
OFRA, *c/o E. Mägli, 140, rue des Epouses (037 / 22 14 53)*
INFRA, *rue du Tilleul 9, 037 / 22 21 30*

Genf (1200)
OFRA, *Case Postale 230, 1211 Genf 12*

Glarus (8700)
INFRA, *Sandstr. 16, Fr. Birkeland 058 / 61 54 23*

Fürstentum Liechtenstein
INFO *und Kontakstelle für Frauen im Bretscha 4, FL-9494 Schan, Tel. 075 / 2 08 80 (Do. 15-22h)*

Lugano (6900)
INFRA, *Consoltario delle Donne, Via Ferri 2, Lugano-Molino-Nuovo 091 / 22 99 91 (tägl. Öffnungszeiten)*
OFRA *Ticino, Organizzazione per i diritti della donna (ODD) casella postale 3178*

Luzern (6000)
OFRA, *Löwenstr. 9, 041 / 51 15 40 (Mo. 16-19h)*
FRAUENHAUS, *Postfach 235, Lu-7, 041 / 44 70 00 (durchg. geöffnet)*

Olten (4600)
OFRA, *Postfach 335*
FRAUENBEIZ „Rote Zora" *Rosengasse 1, (Mo 16-23h)*

Schaffhausen (8200)
INFRA, *Neustadt 45, 053 / 24 80 64 (Mi 17-19h)*
NOTTELEFON *für vergewaltigte Frauen (So-Do 19-22h)*

St. Gallen 9000)
OFRA, *Löwengasse 3.*
INFRA, *Löwengasse 3, 071 / 22 44 60 (Mi. 14.30-20h)*
Lesbengruppe, Löwengasse 3, Beratung jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 18.00-20.00 Uhr
Tel. wie Infra und Ofra

Solothurn (4500)
OFRA, *Postfach 752*

Uster (8610)
INFRA, *Zentralstr. 39, 01 / 941 02 03 (Mo. 15-19h)*

Wil (9500)
INFRA, *073 / 22 47 40 (tägl.)*

Winterthur (8400)
FRAUENZENTRUM *Wartgasse 19, 052/22 44 72*
FRAUENHAUS *052/23 08 78*

Zug (6300)
OFRA, *Postfach 2198, Kontakt: A. Jung-Landis, 042 / 31 11 77*
BERATUNGSTELEFON *Gruppe Frauengesundheitszentrum Zug Mo 8-10h, Fr 18-20h, 042/52 29 54 Postfach 255, 6340 Baar*

Zürich (8000)
OFRA, *Postfach 611*
INFRA, *Mattengasse 27, 01 / 44 88 44 (Mi, 14.30 - 20h)*
NOTTELEFON für vergewaltigte Frauen, *Beratungs- und Informationsdienst, Postfach 3344, ZH. 01 / 271 46 46, (Mo.-Fr 10-19h, Fr-Sa-Nacht 24-8h, Sa-So-Nacht 24-8h)*

OFRA Schweiz
Sekretariat
Bollwerk 39, 3011 Bern
031/22 38 79
(Di-Fr 10-12h/ 14-16h)